# Rückfax an (0 66 64) 91 94 67

oder per Post an: Gewerbeverein Sinntal e.V. Brückenauer Str. 21 36391 Sinntal Firmenstempel: Hiermit melde ich mich verbindlich zur Gewerbeschau am 27. und 28. April 2024 an. Ich nehme an der Gewerbeschau nicht teil. Ich bin an der Ausrichtung der Bewirtung der Veranstaltung interessiert. Ich plane folgende Aktivitäten auf der Aktionsbühne: Ich benötige folgende Standfläche: Mehrzweckhalle Die Standmiete beträgt 15,- €/m² im Innenbereich (Halle, Zelt) und 9,- €/m² im Außenbereich. Werbepauschale 150,-€ Gemeinschaftszeigen Tages- und Wochenpresse (Pro Betrieb ein Feld 4c 65x30mm,) und die allgemeinen Bewerbung der Gewerbeschau mittels Poster, Banner, Presseberichte und im Internet. Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ich habe für die Gewerbeschau folgende Anregungen/Änderungsvorschläge: Unter Anerkennung der umseitigen AGB:

Datum, Unterschrift

#### AGB Gewerbeschau 2024

Zwischen dem Gewerbeverein Sinntal e.V. (Veranstalter) und dem Aussteller wird folgender Vertrag geschlossen:

# 1. Ausstellungsleitung

Die Leitung der Messe haben Heike Merx (Vorstandssprecherin) und Jochen Melk (Geschäftsführer).

#### 2. Veranstaltungsort

Mehrzweckhalle Sterbfritz (MZH) und Außengelände Parkplatz MZH, Rathausstraße und Parkplatz am Rathaus

#### 3. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten der Ausstellung sind am 27. und 28. April 2024 zwischen 10.00 und 19.00 Uhr an beiden Ausstellungstagen, die genauen Zeiten werden noch festgelegt. Änderungen sind kurzfristig möglich.

Für die ausstellenden Betriebe besteht die Möglichkeit ab Donnerstag, den 25. April 2024, 9.00 Uhr ihre Stände aufzubauen. Schlüssel sind bei der Ausstellungsleitung erhältlich.

# 4. Haftung

Für Form und Inhalt seiner Präsentation, der Vorträge sowie Darbietungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Veranstalter lehnt hierfür jede Verantwortung ab. Der Gewerbeverein Sinntal e.V. haftet nicht für höhere Gewalt. Ebenso übernimmt er keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Gewerbeverein Sinntal e.V. schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung ab. Über diesen bestehenden Versicherungsschutz hinaus übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Die allgemeine Beaufsichtigung des Geländes und der MZH übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der jeweilige Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung.

# 5. Zulassung und Platzzuweisung

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Mieter und die Platzzuweisung. Er behält sich vor, Anmeldungen ohne nähere Begründung abzulehnen. Einen Rechtsanspruch hieraus kann der Antragsteller nicht ableiten. Über einen Konkurrenzausschluss entscheidet alleine der Veranstalter. Die Ausstellungsleitung teilt den Bewerbern ihre Standplätze zu. Besondere Wünsche der Mieter bezüglich des Standortes und des Standplatzes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Kurzfristige Änderungen sind bis zum Beginn der Gewerbeschau möglich.

# 6. Untervermietung und Sammelausstellung

Eine Untervermietung der Standfläche ist grundsätzlich untersagt. Der Mieter ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Platz Dritten zu überlassen oder weiterzuvermieten. Sammelausstellungen, d.h. gemeinschaftliches Ausstellen mehrerer auf einem, einem Mieter zugewiesenen Platz, sind nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig. Die Ausweitung der gemieteten Fläche ist ohne Einwilligung des Veranstalters nicht erlaubt.

#### 7. Standmiete

Die Standmiete beträgt im Innenbereich 15,- Euro und im Außenbereich 9,- Euro In den Preisen ist der Stromanschluss für die Entnahme von bis zu 2kW enthalten. Die Kosten für darüber hinausgehende Entnahmen und Anschlüsse werden mit der Endabrechnung entrichtet. Für die Finanzierung der Werbemaßnahmen wird eine Pauschale von 150,- Euro erhoben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Es werden vorab einmalig 200,- Euro in Rechnung gestellt. Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist der rechtzeitige Zahlungseingang. Die Endabrechnung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung.

#### 8. Rücktritt des Ausstellers

Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu beantragen. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung von dem Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers akzeptiert, so sind:

soweit der Rücktritt bis 8 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 30% der Miete;

soweit der Rücktritt bis 4 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 50% der Miete;

soweit der Rücktritt bis 2 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, der volle Mietpreis

als Kostenentschädigung zu entrichten.

Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten kann der Veranstalter Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

# 9. Sauberkeit und Ordnung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Abfall zu beseitigen. Ein Müllcontainer wird vom Veranstalter nicht gestellt. Es ist darauf zu achten, eine angemessene Lautstärke von Beschallungseinrichtungen am Stand einzuhalten.

#### Genehmigungen

Der Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmittel und Lebensmittel aller Art bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Ausstellungsleitung, und ist in erster Linie den gastronomischen Betrieben vorbehalten. Der Veranstalter meldet die Teilnehmer der Gemeinde Sinntal und beantragt die Ausschankgenehmigung beim Ordnungsamt gegen Zahlung der Gebühr. Die Ausschankgenehmigung muss auf Verlangen vorgezeigt werden. Der Jugendschutz ist zu beachten, insbesondere bei Abgabe alkoholischer Getränke. Die Hessische Lebensmittelhygieneverordnung ist zu beachten. Die Veranstaltung wird als Gewerbemarkt festgesetzt. Somit ist der Verkauf während der gesamten Ausstellungszeit zulässig.

#### 11. Zu - und Abfahrtswege

Während der Gewerbeschau müssen alle Zu- und Abfahrtswege unbedingt freigehalten werden, dies gilt insbesondere für die Fluchtwege. Dies gilt auch für die Zeit des Auf- und Abbaus.

# 12. Abbau

Der Abbau der Ausstellungsstände muss bis Montag, den 29. April 2024, 08.00 Uhr erfolgt sein.

#### 13. Strom und Wasser

Für Strom und Wasser sorgt der Veranstalter. Elektrische Installationen dürfen nur durch Fachleute und in Abstimmung mit der Ausstellungsleitung ausgeführt werden. Die Verbindungen von den diversen Verteilern zum Stand ist Sache des Ausstellers.

# 14. Hausrecht

Die Ausstellungsleitung übt Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus. Das Übernachten auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet.